

§ 0704 BGB

Der Gastwirt hat für seine Forderungen für [Wohnung](#) und andere dem Gast zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte [Leistungen](#), mit Einschluss der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten [Sachen](#) des Gastes. Die für das Pfandrecht des [Vermieters](#) geltenden Vorschriften des § 562 Abs. 1 Satz 2 und der §§ [562a BGB](#) bis [562d BGB](#) finden entsprechende Anwendung.